



Hannes Halak
ÖH Shop-Referent



Stefan Etzelstorfer
ÖH Vorsitz-Team



Julia Sageder
ÖH Vorsitz-Team

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Vor dir siehst du ein Skript des Open Courseware Projekts der ÖH Linz, welches allen Studierenden und Interessierten frei und kostenlos zur Verfügung steht.

Das OCW- Projekt der ÖH Linz

Im Jahr 2007 haben der Vorsitz der österreichischen HochschülerInnenschaft Linz und das Referat für Skripten, Lernbehelfe und OCW mit der Umsetzung von Open Courseware an der Johannes Kepler Universität begonnen. Alle Skripten sollten den Studierenden und Interessierten kostenlos zugänglich sein, zudem sollten die Unterlagen frei verändert und vervielfältigt werden dürfen um die Qualität und Aktualität der Unterlagen zu verbessern.

Zu diesem Zweck wurden alle Unterlagen, deren Lizenz bei der ÖH liegt, digitalisiert, mit einer Struktur und Suchfunktion versehen und über eine Homepage allen InternetnutzerInnen zugänglich gemacht. Darüber hinaus wurde den Lehrenden an der JKU die Möglichkeit gegeben jederzeit Verbesserungen und Ergänzungen bei den Unterlagen vorzunehmen.

Lizenz

Um die freie Verbreitung rechtlich zu gewährleisten steht dieses Werk unter einer Creative Commons Lizenz 3.0 Österreich.

Du darfst das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Bearbeitungen des Werkes anfertigen.

Jedoch musst du dich dabei an gewisse Bedingungen halten:

- Du musst den Namen der/des Autorin/Autors / Rechteinhabers/Rechteinhaberin in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- Das Werk darf nicht kommerziell genutzt werden.
- Die Weitergabe ist nur unter gleichen Bedingungen erlaubt, also unter der gleichen Lizenz.

Weitere und genauere Informationen über Creative Commons findest du unter <http://www.creativecommons.at>.

Solltest du noch weitere Fragen zum OCW Projekt haben, oder dich beteiligen wollen, erreichst du uns unter oeH@oeh.jku.at oder **+43 732 2468 8535**.

Wir wünschen dir viel Spaß mit den OCW Skripten und viel Erfolg bei deinen Kursen!

Exzerpt bzw. Zusammenfassung von
„Westliche Regierungssysteme. Frankreich“
von Jürgen Hartmann

Institut: Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik
Kursname: Politische Systeme im Vergleich
Kursnummer: 229.005
Kursleiterin: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Kepplinger
Semester: SS 2011

Name der Verfasserin: Claudia Leimlehner
Matrikelnummer: xxxxxx
Studienkennzahl: xxx

Lese-/Exzerprierdatum 21. April 2011

I. Bibliographische Angaben

Exzerpiert wurde das Kapitel über das Regierungssystem Frankreichs (S. 163-205) aus:
Hartmann, Jürgen (2000): Westliche Regierungssysteme. Parlamentarismus, präsidentielles
und semi-präsidentielles Regierungssystem. Opladen: Leske + Budrich.

II. Biographische Daten

Jürgen Hartmann, der im Jahr 1946 geboren wurde, ist derzeit an der Helmut-Schmidt
Universität (Hamburg) Professor für Politikwissenschaften und sein Schwerpunkt liegt auf
dem politikwissenschaftlichen Gesellschaftsvergleich. In zahlreichen Publikationen hat er
sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und seinen Fokus auf staatliche Systeme – und
deren internationalen Vergleich – gelegt. Zu seinen Publikationen gehören beispielsweise
„Staat und Regime im Orient und in Afrika. Regionenporträts und Länderstudien“ (2011),
„Das politische System der Europäischen Union“ (2009), „Internationale Beziehungen“
(2009), „Politik in China. Eine Einführung“ (2006), „Westliche Regierungssysteme.
Parlamentarismus, präsidentielles und semi-präsidentielles Regierungssystem“ (2005) (vgl.
Helmut Schmidt Universität 2011).

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Entstehung des französischen Regierungssystems.....	2
2.	Regierungsstrukturen	4
2.1.	Das Parlament	4
2.2.	PräsidentIn, Parlament und Regierung.....	6
2.3.	Regierung, Ministerialbürokratie und Territorialverwaltung.....	7
2.4.	Gerichtsbarkeit	8
3.	Parteien und Interessengruppen - Interessenvermittlung.....	9
4.	Wirkungsgeschichte	11
5.	Quellenverzeichnis.....	12

1. Die Entstehung des französischen Regierungssystems

Das französische Regierungssystem der gegenwärtigen Fünften Republik zeichnet sich durch eine starke Regierung aus und ist durch zwei wesentliche Unterschiede zum britischen Regierungssystem gekennzeichnet: Einerseits führt in Frankreich der Präsident die Exekutive an, andererseits existiert ebenfalls eine parlamentarische Regierung.

Bis sich allerdings das heutige französische Regierungssystem heraus entwickelt hat, war eine lange historische Vorarbeit nötig, die nicht einer linearen Entwicklung entsprach, sondern durch Brüche, Revolutionen und viele politischen Organisationsformen gekennzeichnet war (vgl. Hartmann 2000, S. 163).

Im **16./17. Jahrhundert**, bestand Frankreich aus vielen Territorialgebieten, die unterschiedlichen Herrschern unterstanden, die wiederum dem Befehl einer nächsthöheren Instanz – dem Monarchen – untergeben waren. Jedoch geschahen unter **Ludwig XIV.** eine Entmachtung der Territorialherrscher und eine Zentralisierung, die seinen Hof in den gesellschaftlichen Mittelpunkt rückten. Dorthin begab sich der Adel, der die Basis der Verwaltung und des Heeres bildete, und wiederum den Bourbonen dazu verhalf, Eroberungen und Kriege durchzuführen und Frankreichs Macht zu vergrößern. Außerdem gelang es ihnen, die Generalstände, die aus den Geistlichen, dem Adel, BürgerInnen und Bäuerinnen/Bauern bestanden, auszuschließen. Die Bourbonenherrscher unterließen es, die Generalstände, die von sich aus nicht zusammenkommen durften, einzuberufen (vgl. Hartmann 2000, S. 163-164).

Als Frankreich schließlich im späten **18. Jahrhundert** in eine finanzielle Krise geriet, musste eine Einberufung der Stände geschehen. Diese jedoch hatten sich in den letzten 175 Jahren aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen selbst verändert: Der „neue dritte Stand“ bestand nicht nur aus einem durch Handel und Gewerbe reichen Bürgertum, sondern auch aus intellektuellen Berufsgruppen und einem Adel, der sich seine Titel erkaufte. Aufgrund deren geringer politischer Praxis beschränkte sich die Einflussnahme auf den literarischen Bereich. Nachdem sich jedoch der dritte Stand 1789 zur verfassungsgebende Versammlung und zum Gesetzgeber bestimmte, wurde Unzufriedenheit unter der Bevölkerung laut, weil die Versammlung keine praktischen Lösungen für Probleme bieten

konnte. Nach einigen Unruhen wurde 1792 dennoch die **Erste Republik** ausgerufen, die wenig später unter die Herrschaft der Jakobiner kam und während dieser Zeit eine Abschaffung der Monarchie und Meuchelung des Königs erlebte (vgl. Hartmann 2000, S. 164-166).

Etwa zwei Jahre nach dem Ausruf der Ersten Republik wurde von der Nationalversammlung einem Konsul der Schutz Frankreichs anvertraut. Dieser Konsul war **Napoleon Bonaparte**, der ein autokratisches System einrichtete und somit zum Ende der Ersten Republik beitrug. Neben der Abschaffung der Nationalversammlung führte er neue Klassen ein, die sich durch militärische Leistungen auszeichneten. Allerdings scheiterte Napoleons Versuch, Europa unter französischer Kaiserherrschaft zu vereinigen, und während der Restauration versuchte Frankreich eine Rückkehr zur Bourbonenherrschaft. Diese Art der Wiederherstellung war jedoch nicht über einen längeren Zeitraum haltbar (vgl. Hartmann 2000, S. 166-167).

Nach zahlreichen Wirren und dem Untergang einer konstitutionellen Monarchie unter Louis Philippe wurde die **Zweite Republik** ausgerufen, die sich an einer republikanischen Regierungsform orientierte. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang **Louis Bonaparte**, der Neffe Napoleons, der das Proletariat während seiner Herrschaft verstärkt berücksichtigte und eine Gewaltenteilung zwischen Nationalversammlung und Präsident einrichtete. Jedoch hielt sich Louis Bonaparte nicht lange als Präsident und 1851 ging die Zweite Republik dem Ende zu. Wesentlichen Einfluss bildete dabei der deutsch-französische Krieg (vgl. Hartmann 2000, S. 167-168).

Schließlich wurde 1873 von der Nationalversammlung, die sich nach dem Ende der Zweiten Republik herausentwickelt hatte, die **Dritte Republik** – eine parlamentarische Republik – ausgerufen. Den Kern stellte das Parlament dar, das aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat bestand. Beide gemeinsam waren für die Wahl des Präsidenten zuständig. Die Regierung hatte kaum Mitspracherecht, weshalb diese politische Form „*régime d'assemblée*“ (Hartmann 2000, S. 169) genannt wurde. Das Ende der Dritten Republik kam 1940 mit der Kapitulation Frankreichs vor deutschen Truppen (vgl. Hartmann 2000, S. 168-170).

Nachdem 1945 eine verfassungsgebende Versammlung gewählt wurde, gelangte man zu einer neuen Verfassung, die im Groben jener der Dritten Republik entsprach. „*Im Stile der Zeit enthielt die Verfassung der nunmehr IV. Republik viele programmatische Bekundungen im Sinne einer Staatsverantwortung für die soziale Gerechtigkeit. [...] Allein die Nationalversammlung konnte jetzt die Regierung zum Rücktritt zwingen*“ (Hartmann 2000, S. 171). Die Kabinette setzten sich größtenteils aus drei Parteien – den Sozialisten, Christendemokraten und Linksliberalen – zusammen. Außerdem wurde anstelle der Suche von Problemlösungen ein reger Personenaustausch betrieben (vgl. Hartmann 2000, S. 171-172).

Aufgrund der Krise in Algerien und den damit verbundenen Unruhen im Land und für Frankreich, brach die Vierte Republik zusammen. Auf diese folgte schließlich die **Fünfte Republik**, bei dessen Verfassung **Charles de Gaulle** maßgeblich mitgewirkt hatte. In diesem Zusammenhang ist vor allem die „*Idee der Nation*“ (Hartmann 2000, S. 173) zu nennen, die die beiden Begriffe Einheit und Unteilbarkeit miteinander verbindet. Neben der territorialen Abgrenzung zu anderen und deren gemeinsame Ideologien und Glaubensinhalten, stellt das Verständnis von Nation einen wesentlichen Faktor dar, ob und wie dieses durch Politik, die Verfassung und das Regierungssystem repräsentiert werden kann (vgl. Hartmann 2000, S. 172-173).

2. Regierungsstrukturen

Wie aus dem Überblick über die Entstehung des französischen Regierungssystems ersichtlich wird, war eine lange historische Vorarbeit notwendig, die durch Brüche, Revolutionen und viele politische Organisationsformen gekennzeichnet war, bis sich das heutige französische Regierungssystem ausdifferenziert hat (vgl. Hartmann 2000, S. 163).

2.1. Das Parlament

Das Parlament Frankreichs setzt sich aus zwei Kammern zusammen – **Nationalversammlung** und Senat. Ersteres wird nach dem Prinzip des absoluten Mehrheitswahlsystems und die ParlamentarierInnen in „*Einpersonen-Wahlkreisen gewählt*“ (Hartmann 2000, S. 175-176). Dabei müssen die KandidatInnen mindestens 50 Prozent der

abgegebenen Stimmen erhalten, um als gewählt zu gelten. Gelingt es nicht, wird nach zwei Wochen ein erneuter Wahlgang durchgeführt, bei dem jene kandidieren, die im ersten Durchgang die verhältnismäßig meisten Stimmen erhalten haben. Aufgrund einer Vielzahl an Parteien, die parlamentarische Repräsentanz besitzen, sind zwei Wahldurchgänge keine Seltenheit. Außerdem kann durch das französische Wahlsystem je nach Wahl die Stärke der Fraktionen der Nationalversammlung variieren (vgl. Hartmann 2000, S. 175-177).

Die zweite Kammer – der **Senat** – besteht aus 321 MitgliederInnen, die die 89 französischen Departements vertreten. Diese werden von 240.000 BürgermeisterInnen, GeneralratspräsidentInnen und anderen FunktionsträgerInnen innerhalb der Departements gewählt (vgl. Hartmann 2000, S. 177). Während des Verfahrens der Gesetzgebung herrscht zwischen der Nationalversammlung und dem Senat eine gleichberechtigte Stellung vor, denn nur wenn beide Kammern zu einem gemeinsamen Beschluss kommen, kann das Gesetz verwirklicht werden. Finden die beiden jedoch zu keinem Kompromiss und schicken den Entwurf zwischen sich hin und her, wird ein Vermittlungsausschuss eingeschaltet (vgl. Hartmann 2000, S. 180).

Ein Schlagwort, das im Bezug auf Frankreich genannt werden soll, ist jenes des „*rationalisierten Parlamentarismus*“ (Hartmann 2000, S. 177) und meint folgendes: Die Nationalversammlung wird eingeschränkt, indem die Dauer der Tagungen in der Verfassung festgelegt ist. Innerhalb dieser Zeit muss das Pensum an Beratungs- und Gesetzgebungsfragen erledigt werden. Dabei besitzen Vorlagen der Regierung Priorität: Es müssen bei Gesetzesvorlagen zuerst über Regierungsvorlagen und jene, die von der Regierung entschieden befürwortet wurden, beratschlagt werden. Außerdem ist es möglich, dass eine Vorlage ohne entsprechende Abstimmung durch die Nationalversammlung als angenommen gilt, wenn gegenüber der von der Regierung eingebrachten Vorlage nicht innerhalb von 24 Stunden von der Nationalversammlung Misstrauen geäußert wird (= „*vote bloquée*“ (Hartmann 2000, S. 178)). Neben der Tagungsdauer ist festgelegt, dass „*die Nationalversammlung und der Senat lediglich je sechs Ständige Ausschüsse errichten dürfen*“ (Hartmann 2000, S. 179). Denn, bedingt durch die Größe der Ausschüsse, die eine Abgeordnetenanzahl zwischen 80 und 160 aufweisen können, ist eine Entscheidungsfindung erschwert möglich (vgl. Hartmann 2000, S. 177-179).

Schließlich besitzt die/der PremierministerIn die Möglichkeit, der Nationalversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Ob sie/er davon Gebrauch macht, ist der/dem PremierministerIn überlassen. Generell wird mit dem „*Vertrauensinstrument*“ (Hartmann 2000, S. 179) sehr bedacht umgegangen, weil bei nicht gegebener Mehrheit die Regierungen zurücktreten müssen. Die Nationalversammlung wiederum ist hinsichtlich der Einbringung von Misstrauensanträgen durch die Verfassung stark eingeschränkt, was auf die historischen Entwicklungen Frankreichs zurückzuführen ist (vgl. Hartmann 2000, S. 179).

2.2. PräsidentIn, Parlament und Regierung

Die/der **PräsidentIn** wird in direkter Wahl vom französischen Volk gewählt, wobei das Wahlverfahren jenem bei der Nationalversammlung gleicht: Sie/Er gilt als gewählt, wenn sie/er die absolute Stimmenmehrheit erlangt, gelingt es nicht, wird in einer Stichwahl zwischen den KandidatInnen, die die verhältnismäßig meisten Stimmen hatten, entschieden. Mit der Übernahme des Amtes ist die/der PräsidentIn OberbefehlshaberIn der Streitkräfte und erhält Entscheidungsbefugnisse bei Notständen, die jedoch vorrangig am Beginn der V. Republik Anwendung fanden. Außerdem hat die/der PräsidentIn ein „Kabinett“, dessen MitarbeiterInnen sie/ihn über Entwicklungen u.a. informieren (vgl. Hartmann 2000, S. 184-187).

Nachdem die/der PräsidentIn gewählt wurde, schlägt sie/er die/den **PremierministerIn** vor, die/der wiederum Vorschläge zur Auswahl von MinisterInnen unterbreitet. Letztere müssen der Nationalversammlung angehören und nach dem Regierungseintritt ihr Mandat zurücklegen. Ernennet die/der PremierministerIn die/den Verteidigungs- und AußenministerIn, kann die/der PräsidentIn aufgrund der „*domaine réservée*“ (Hartmann 2000, S. 181) mitsprechen. Dieser Anspruch leitet sich davon ab, dass die/der PräsidentIn als OberbefehlshaberIn der Streitkräfte ein gewisses Mitspracherecht für diesen Bereich der Politik besitzt. Wird von der/dem PremierministerIn der Rücktritt der Regierung angeboten, kann die/der PräsidentIn diese auflösen. Ansonsten kann die/der PräsidentIn nur einmal pro Jahr das Parlament auflösen (vgl. Hartmann 2000, S. 181).

Beschlüsse der Regierung werden im **Ministerrat** gefasst, der von der/dem PräsidentIn geleitet und wo von der/dem PremierministerIn die Tagesordnung unterbreitet wird. Ihre/Seine Aufgaben bestehen in der Leitung der Tätigkeiten der Regierung, sie/ er übernimmt die Verantwortung der Landesverteidigung und ist zuständig, dass Gesetze ausgeführt werden (vgl. Hartmann 2000, S. 186-187).

Betrachtet man die Beziehung zwischen **PräsidentIn und Regierung bzw. PremierministerIn**, sind zwei Konstellationen möglich: Gehören PräsidentIn und Regierung dem gleichen politischen Lager an, wird Arbeitsteilung praktiziert, wobei bei außen- und innenpolitischen Entscheidungen und der Auswahl der/des PremierministerIns die/der PräsidentIn entscheidet. Im Fall einer „*cohabitation*“ (Hartmann 2000, S. 183), d.h. wenn die/der PräsidentIn und die Regierung aus unterschiedlichen Lagern kommen, zieht sich die/der PräsidentIn zurück und überlässt außen-, innen- und sicherheitspolitische Fragen der Regierung. Die/Der PräsidentIn wird jedoch, wenn es die Situation zulässt, nicht zögern die Nationalversammlung aufzulösen, um zu einer Lagerhomogenität zu kommen (vgl. Hartmann 2000, S. 183-184).

2.3. Regierung, Ministerialbürokratie und Territorialverwaltung

Eine Komponente des Verwaltungssystems bilden die Verwaltungsakademien, von denen die École Polytechnique und die im Jahr 1946 gegründete École Nationale d'Administration (ENA) zu nennen sind. Diese Institutionen der Ausbildung sollen jenen Personen entsprechendes Wissen vermitteln, die eine Karriere im politischen Bereich, wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, am Rechnungshof etc., anstreben (vgl. Hartmann 2000, S. 188). Gegenwärtig *„stellen Absolventen der ENA Parlamentarier, Minister, hohe Verwaltungsbeamte sowie Leiter öffentlicher und privater Großunternehmen oder Versicherungsgruppen“* (Hartmann 2000, S. 188).

Generell gibt es in der politischen Bürokratie kaum politische Beamtinnen und Beamte und diese gehören zu einem Korps – beispielsweise zum **Verwaltungskorps**, d.h. man gehört *„einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft“* (Hartmann 2000, S. 188) an, dessen Aufgabe die Personalpolitik ist. In den Verwaltungskorps werden BewerberInnen aufgenommen, die eine

Verwaltungsschule absolviert haben. Im Korps ist es dann möglich, beruflich aufzusteigen (vgl. Hartmann 2000, S. 188-189).

Bereits vor der V. Republik gab es **Ministerkabinette**, die sich über die Ressorts informierten, Situationen mit den MinisterInnen beurteilten und Kontakte zu anderen Ministerien pflegten. Seit der Gründung der V. Republik greift man verstärkt auf ENA-AbsolventInnen zurück, um die Ministerkabinette zu besetzen. Diese nutzen die Chance, um eine politische Karriere zu verwirklichen. Folglich haben sich die Kabinette zu Bereichen entwickelt, die von der Elite angeführt und durch „*Verwaltungstechnokraten*“ (Hartmann 2000, S. 189) dominiert werden. Obwohl sie sich mit finanziellen und administrativen Fragen auseinandersetzen und versuchen zukünftige Entwicklungen auszumachen, vernachlässigen sie gesellschaftliche Bedürfnisse und Wünsche, was manchmal zu Demonstrationen und Unruhen führt (vgl. Hartmann 2000, S. 189-191).

Seit der V. Republik ist Frankreich durch einer verstärkte **Regionalisierung** gekennzeichnet, die sich ebenfalls in Form einer **Selbstverwaltung** darstellt. „*Die 22 Regionen genießen heute in den Bereichen der regionalen Wirtschaftsplanung und des Baues und der Unterhaltung von Schulen und kulturellen Einrichtungen Eigenständigkeit*“ (Hartmann 2000, S. 193). Für sie besteht die Möglichkeit eigene Parlamente zu wählen, die dann eine Regierung zusammenstellen und von einer/einem RegionalpräsidentIn geleitet werden. Die Rolle des Präfekten, der während des zentralistischen Zeitalters Frankreichs „*ein politischer Beamter im Amtsbereich des Innenministeriums*“ (Hartmann 2000, S. 192) war, bleibt in den Departments weiterhin ein RepräsentantIn des Staates. Ein Nachteil dieser Entwicklung ist, dass der Staat durch die Departments und Regionen geringere Steuereinnahmen besitzt und in manchen Fällen Einnahmen zu ihnen transferieren muss (vgl. Hartmann 2000, S. 192-193).

2.4. Gerichtsbarkeit

Die Kontrolle des Gesetzgebers durch Gerichte ist relativ neu und die Abläufe und Strukturen sind teilweise lückenhaft, wenn man den **Verfassungsrat** betrachtet. Laut Verfassung ist es nicht möglich, dass ein Gericht den Verfassungsrat aufgrund der Prüfung

eines Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit anrufen kann. Es wird deshalb diskutiert, wie der Verfassungsrat reformiert werden soll (vgl. Hartmann 2000, S. 191-192).

Die Aufgabe des Verfassungsrates besteht darin, Organgesetze, „*d.h. Gesetze, die sich auf die staatlichen Institutionen selbst, wie Parlament, Regierung und Justiz beziehen, [...] vor dem Inkrafttreten*“ (Hartmann 2000, S. 191) zu prüfen. In der Verfassung ist die Bestimmung verankert, dass es gegen Entscheidungen des Verfassungsrates keine Rechtsmittel gibt (vgl. Hartmann 2000, S. 191).

An der Verwaltungsgerichtsbarkeitsspitze steht der **Staatsrat**, dessen neun MitgliederInnen jeweils zu einem Drittel von der/dem Staats-, Nationalversammlungs- und SenatspräsidentIn berufen werden. Einerseits ist die Aufgabe des Staatsrates, in der Verwaltungsausübung Gesetzeskonformität und Einheitlichkeit zu gewährleisten, andererseits den BürgerInnen die Möglichkeit bieten, ihn bei inkorrekten Entscheidungen der Verwaltung anzurufen (vgl. Hartmann 2000, S. 191-192).

3. Parteien und Interessengruppen - Interessenvermittlung

Generell sind die französischen Parteien personenfixiert, d.h. jede Partei versucht das Präsidentenamt zu erlangen, weil man eine Vielzahl anderer politischer Positionen durch jeweilige ParteianhängerInnen besetzen kann. Hinzu kommt, dass, bedingt durch die verhältnismäßig lange Amtsperiode, das Präsidentenamt anziehend wirkt. Auch wenn es zu einem Verlust der Mehrheit in der Nationalversammlung kommt, scheidet diese Partei nicht aus den Regierungsgeschäften aus (vgl. Hartmann 2000, S. 197-198).

Seit der Gründung der V. Republik hat sich das französische Parteiensystem stetig weiterentwickelt und in den 1970er Jahren schließlich jene Konstellation ausgeformt, die die gegenwärtige Parteienkonstellation auszeichnet (vgl. Hartmann 2000, S. 194):

Dadurch, dass De Gaulle es untersagte in seinem Namen eine politische Partei zu gründen, schlossen sich einige gaullistische Abgeordnete zusammen und gründeten eine Union. Diese wurde 1967 zur Partei UNR (= Union für die Neue Republik). Nach zweimaliger Umbenennung erhielt sie schließlich die Bezeichnung **RPR** (= Sammlungsbewegung für die Republik), die sich im Laufe der Zeit eine gut organisierte politische Struktur aufbaute. Im

Zusammenhang mit dieser Partei ist deren Einsatz für sozial Schwächere zu nennen, wobei sie konservative Faktoren, die Familie, soziale Disziplin und Staatsautorität betreffen, nicht im ihrem Programm haben (vgl. Hartmann 2000, S. 194-195).

Am rechten Rand der RPR ist die **Front National**, eine rechtspopulistische Partei, zu nennen, die Themen anspricht, die von der Politik nicht einbezogen und diskutiert werden. Neben den Problemen von Arbeitslosigkeit und der Konkurrenz am Arbeitsmarkt, die durch ImmigrantInnen verschärft werden, wird auf den steigenden Einfluss des Islams in den ärmeren Teilen der Stadt verwiesen (vgl. Hartmann 2000, S. 196-197).

Die **UDF** (= Demokratische Union Frankreichs) setzt sich aus den ehemaligen Kleinparteien zusammen. Ein Aspekt dieser Zusammensetzung war, dass erst Ende 1998 ein Kompromiss zustande kam, der die Kleinparteien davon überzeugte, ihre Selbstständigkeit aufzugeben und unter einer Partei mit einheitlichem Namen zu wirken. Diese tritt *„als die in wirtschaftlicher Hinsicht liberalere Partei auf [...] [und] betont stärker Leistung und Leistungsgratifikation, Selbstentfaltung und Distanz des Staates zum Bürger“* (Hartmann 2000, S. 195-196).

Die Gründung der **Sozialistischen Partei** geht darauf zurück, einen Gegenpol zu der damaligen konservativen Mehrheit zu schaffen. Im Mittelpunkt stand die Präsidentschaftskandidatur durch eineN sozialistischeN AbgeordneteN, was durch Mitterand zehn Jahre nach der Gründung umgesetzt wurde. Mitterand war derjenige, der die verschiedenen sozialistischen Bewegungen und die Organisation als *„innerparteiliche Gruppierungen“* (Hartmann 2000, S. 196) zusammenhalten konnte, und der generell beliebter war als seine Partei (vgl. Hartmann 2000, S. 196).

Seit sich die traditionellen Arbeitsplätze im industriellen Bereich verlagert haben, ist auch der Einfluss der **Kommunistischen Partei**, die ihren Fokus auf das Industriearbeitermilieu legte, im Parteiensystem gesunken. Gegenwärtig ist die Kommunistische Partei eher ein *„Juniorpartner“* (Hartmann 2000, S. 196) der Sozialistischen Partei (vgl. Hartmann 2000, S. 196).

Bei der **Interessengruppe** der **Unternehmerverbände** ist zunächst der CNPF (= Conseil National du Patronat Français) zu nennen, der sich in der Nachkriegszeit entwickelte und „als gemeinsamer Dachverband für die Großindustrie und für kleine und mittlere Firmen vorgesehen“ (Hartmann 2000, S. 198) war. Bald vertrat dieser Verband nur die stärksten Industriebetriebe, weshalb es zur Bildung der CGPME (= Confédération Générale des Petites et Moyennes Entreprises) kam, der für die Vertretung von kleinen und mittleren Betrieben zuständig war, jedoch radikal auftrat (vgl. Hartmann 2000, S. 198-199).

Nach den Aufständen im Jahr 1968, die von StudentInnen und ArbeiterInnen organisiert wurden, bekam die CNPF als zusätzliche Funktion jene des Arbeiterverbandes, wobei die Umsetzung der Interessen der Arbeiterschaft heutzutage an Mitgliedsverbände ausgewiesen wird (vgl. Hartmann 2000, S. 199).

Betrachtet man **Gewerkschaften** in Frankreich, sind diese schwach. Zurückzuführen ist diese Situation auf die verstärkte Privatisierung von Staatsbetrieben und die traditionelle Arbeitssituation. Viele sind im Kleinhandel und -gewerbe bzw. in kleineren Industriebetrieben tätig, wo man aus traditioneller Sicht der/dem ArbeitgeberIn Folge zu leisten hat. Beispiele für Gewerkschaften sind die Confédération Générale du Travail, die Industriebetriebe der Metallproduktion vertreten, und Confédération Française Démocratique du Travail, die die Chemie- und Elektronikbranche organisiert (vgl. Hartmann 2000, S. 199-200).

4. Wirkungsgeschichte

Als sich in den 1990er Jahren in Osteuropa der Prozess der Demokratisierung durchzusetzen begann, wurde nach Möglichkeiten und Vorbildern gesucht, die eine Umsetzung dieses Prozesses erleichterten. Russland, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und einige Staaten in Südosteuropa orientierten sich am französischen Regierungssystem der V. Republik. Es fand deshalb Anwendung, weil in den genannten Staaten totalitäre Systeme zusammengebrochen waren und man nicht auf die Existenz von politischen Parteien bauen konnte. Das Vorbild der V. Republik war in dieser Situation deshalb geeignet, weil es nicht auf bestehenden politischen Parteien zur Einführung eines Regierungssystems angewiesen

war. Außerdem war es möglich die politische Führung in einer Person – der/dem StaatspräsidentIn – zu konzentrieren (vgl. Hartmann 2000, S. 200-201).

Obwohl sich viele Staaten, darunter Russland, Portugal, Griechenland und Finnland, das französische Regierungssystem als Vorbild nahmen, wurde es weiterentwickelt oder im Laufe der Zeit gänzlich verworfen. Denn das französische Regierungssystem ist ein Ergebnis eines langen historischen Prozesses und kann nicht ohne weiteres auf andere Staaten mit anderer Geschichte, Erfahrungen und gesellschaftlichen Erwartungen übertragen werden (vgl. Hartmann 2000, S. 202-203).

5. Quellenverzeichnis

Hartmann, Jürgen (2000): Westliche Regierungssysteme. Parlamentarismus, präsidentielles und semi-präsidentielles Regierungssystem. Opladen: Leske + Budrich.

Helmut Schmidt Universität (2011): Professur für Politikwissenschaft , insbesondere vergleichende Regierungslehre. Univ.-Prof. Dr. phil. Jürgen Hartmann. URL: <http://www.hsu-hh.de/hartmann/index.php> (dl.: 21.04.2011).